

Positionspapier: Theaterarbeitsgesetz + Standardklauseln in den Gastverträgen

Rechtliche Situation:

- in Österreich: ist besser als in Deutschland, bzw. der Schweiz denn hier gilt das **Theaterarbeitsgesetz (TAG)** seit 2011, es löste damals das Schauspielergesetz ab. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, vollzogen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- in Deutschland: gibt es weder ein Gesetz, noch einen Kollektivvertrag für Gäste im Stückvertrag, der NV Solo gilt nur für Gäste in Residenzverträgen, hier ist die rechtliche Situation am unsichersten
- in der Schweiz: der GAV Solo gilt für Gäste im Stückvertrag, auch ist die Schweizerische Bühnenkünstlervereinigung für die Gäste da und würde sie bei Rechtstreitigkeiten unterstützen, sofern sie Mitglied sind, nur ist praktisch niemand von den Gästen tatsächlich in der SBKV

Seit Jahren wird an einer Reform des TAG in Ö gearbeitet, Gespräche fanden zwar statt mit einzelnen Vertretern der Freischaffenden, aber bis dato ohne konkrete Verbesserungen voranzutreiben.

Wir fordern den Wirkungsbereich des TAG in den sie betreffenden Punkten auch auf die Neuen Selbstständigen auszuweiten, da dies jetzt schon mit EU-Recht kompatibel ist, also ein TAG XL!

Durch die Bewilligung unseres Berufsverbandes "art but fair UNITED" steht nunmehr ein mit demokratischer Legitimation und Expertise ausgestatteter Ansprechpartner für die Politik zur Verfügung, um die Interessen der Neuen Selbstständigen, sowie kurzfristig Beschäftigten an öffentlich bezuschussten, bzw. in öffentlicher Trägerschaft befindlichen ständigen Theaterunternehmen, Festivals und Konzertbühnen zu vertreten.

a.) Was sind die Problemlagen und wo wird gegen gültige Bestimmungen des TAG verstossen:

§7 Entlohnung von Vorproben: **Zur Klärung dieser Frage dient u.a. die von art but fair UNITED unterstützte Musterklage gegen die Salzburger Festspiele.** Chormitglieder wurden nur in den Sommermonaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt und bezahlt, aber nicht während der von der Chordirektion der Salzburger Festspiele organisierten und geleiteten Vorproben, obwohl Vorproben als Dienstantritt zu qualifizieren und zu entlohnen sind

§12 regelt die Fälligkeit der Bezüge nach Erbringung der Leistung. Im Sommer 2020 verstiessen die meisten Festivals ebenso gegen diesen Paragraphen, als man bei Komplettabsage von Produktionen, bzw. Konzerten sich der Zahlungspflicht entzog, obwohl wegen der grundsätzlichen Öffnungsschritte der Absagegrund "Force majeure" nicht galt.



§ 17 regelt die Arbeitszeit, daran halten sich die regulären Theater, aber auch hier scheren viele Festivals aus: Sonntags wird genauso regulär geprobt (im TAG aber nur für betriebliche Ausnahmefälle vorgesehen). In Salzburg z.B. bekommt man den Probenplan für den nächsten Tag in der letzten Version manchmal nach 22.00 per Mail ohne Verständigung per SMS

§ 44 regelt die Ruhezeit, auch daran halten sich viele Festspiele nicht

Wir fordern daher klare Betriebsvereinbarungen mit den Festivals zu Arbeitsbedingungen, an die man sich auch den Freischaffenden Künstler*innen gegenüber halten muss!

§ 42 schreibt die hälftige Vermittlungsgebührteilung ab Kenntnis der Vermittlung zwingend und automatisch vor. Weder Bundestheater noch die großen Festivals halten sich an diese gesetzliche Vorgabe, nur einige Landesbühnen, nach unseren Recherchen z.B. Grazer Oper oder Tiroler Landestheater, genügen diesen gesetzlichen Vorschriften.

Darum geht es in der von uns geplanten Musterklage gegen die Bundestheater-Holding!

Wo gibt es Verbesserungsbedarf im TAG?

folgende für Freischaffende wesentliche Paragraphen gelten nicht:

§ 5 Bühnenarbeitsvertrag auf Probe ist normalerweise unwirksam, dieser Paragraph greift nicht bei Gästen. In den Generalklauseln der Verträge ist ohnehin geregelt, was passiert, wenn der Künstler die Rolle nicht vollständig beherrscht, bzw. nicht ausführen kann

§ 9 Anspruch bei Arbeitsverhinderung, z.B. bei Krankheit.

Hier fordern wir Vorschläge, wie das finanzielle Ausfallsrisiko bei Krankheit bei kurzfristig Beschäftigten minimiert und sozial abgefedert werden kann, sowie eine durchgehende soziale Absicherung erreicht wird.

Die Proben müssen angemessen bezahlt werden, eine Verrechnung über die Vorstellungsgage, wie bei den Festivals, ist abzulehnen und im TAG auszuschliessen, auch dadurch reduziert sich das Ausfallrisiko bei Erkrankung während der Vorstellungszeit.

- § 11 kurioserweise gilt die Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck nicht für Gäste am Theater, was allen Usancen widerspricht, für die Neuen Selbstständigen im Konzertbereich ist dagegen die Bereitstellung der eigenen Konzertkleidung Usus
- § 20 Konkurrenzverbot gilt nicht für Gäste, das ist aber in der Regel in den Standardklauseln der Dienstverträge geregelt
- § 35 Abs. 3 Rücktritt vom Vertrag wegen Krankheit oder Unglücksfall, da bekommen die Festen Bezüge, die Gäste fallen um den Vertrag um, **hier sollte es teilweise Ausfallszahlungen geben**



Probleme in den Generalklauseln der Bühnendienstverträge

einige Generalklauseln benachteiligen die Künstler überproportional:

- Force majeure wird zu 100 %, auch von staatlichen Trägern auf die schwächere Seite abgewälzt, das ist sehr wahrscheinlich schlicht sittenwidrig, wurde aber nie ausjudiziert, weil die Künstler aus Angst vor beruflichen Nachteilen nicht besonders "klagefreudig" sind, nicht mal während der Corona-Pandemie, wo sie flächendeckend von diesem Paragraphen betroffen waren
- kompensationslose Verschiebungen: bei vom Theater zu verantwortenden Verschiebungen von Produktionen kann z.B. bei den Bundestheatern in dieselbe bzw. nächste Saison verschoben werden, erst danach werden die vollen Bezüge fällig.
- Salzburg, Bregenz z.B. hatten 2020 die kompensationslose Verschiebung nicht in den Originalverträgen, haben aber durch Nötigung von Künstler*innen und Agenturen, diese erreicht, was auf nichts anderes als eine Halbierung der Bezüge hinausläuft
- in vielen Dienstverträgen gibt es eine vorzeitige Verfallsfrist von 3 Monaten, wenn man seine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht anmeldet
- Leistungsrechte bei Übertragungen werden entweder vom Betriebsrat oder vom Theater selbst festgelegt, ohne die Freischaffenden in den Entscheidungsprozess, bzw.
 Verhandlungen einzubinden. Agenturen haben nur bei "Stars" Verhandlungsmacht.

Welche Verbesserungen und Klarstellungen fordern wir im TAG:

- Gültigkeit folgender Paragraphen, bzw. Adaptierung dieser Paragraphen auf die Arbeitsrealität von Freischaffenden am Theater: §§ 5, 9, 11, 20, 35 Abs. 3
- Ausweitung der Gültigkeit folgender Paragraphen auf die Neuen Selbstständigen, z.B. im Konzertsektor: §§ 1 (Geltungsbereich), 3, 4, 7, 12 (Fälligkeit der Bezüge), 13, 14, 16, 17, 21-23, 31-33, 35 Abs. 1 + 2, 36-40, 42 (Provisionsteilung), 44

<u>neu zu regeln:</u>

- bei Dienstverträgen entfällt die Abwälzung des Risikos von "Force majeure" auf die Künstler/innen, bei Werkverträgen wird das Risiko geteilt.
- Klare Regelungen, wann Werkverträge oder Aufwandsentschädigungen zulässig sind und wann sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden muss.



Werkverträge, bzw. Aufwandsentschädigungen nur mehr zulässig für:

- Konzertverpflichtungen bis 7 Arbeitstagen
- Gastspiele kompletter szenischer Produktionen, bzw. Konzertprogramme
- kurzfristige Einspringen, bzw. Aushilfen
- Auslagerung von Kostüm- bzw. Bühnenbildarbeiten
- bei theaterbedingten Verschiebungen in die nächste Saison sind 50% der Gage zusätzlich sofort zu bezahlen, bei Verschiebungen in noch spätere Saisonen fällt die komplette Gage an. Sollten angebotene Verschiebungen künstlerseits nicht möglich sein, ist auszubezahlen.
- Die Verfallsfrist bei Nichtanmelden der Ansprüche aus Dienstverhältnissen sollen der allgemeinen Rechtslage angepasst werden
- Leistungsrechte bei Übertragungen sollen gemeinsam mit Vertretern der Freischaffenden festgelegt werden
- bei Einrichtung einer obligatorischen Künstler*innenkammer soll die hälftige Teilung der Kammerumlage zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in, wie bei der Provisionsteilung, festgeschrieben werden

